



Österreichischer Gewerkschaftsbund

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMF-400000/0005-
III/6/2019

Unser Zeichen, BearbeiterIn
TÜ/SA/48172

Klappe (DW) Fax (DW)
39201 100265

Datum
21.05.2019

Bundesgesetz, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert wird (Versicherungsaufsichtsrechtsnovelle 2019)

Der Österreichische Gewerkschaftsbund dankt für die Übermittlung des oben genannten Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, dazu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden Informationspflichten an Anwartschafts- und Leistungsberechtigte sowie Bestimmungen zur Kündigung im Bereich der betrieblichen Kollektivversicherung an die Regelungen für den Bereich der Pensionskassen angenähert.

Beim Wechsel zu einer ausländischen Vorsorgeeinrichtung wird ein Zustimmungsrecht der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten eingeführt.

Darüber hinaus werden die Auswirkungen des Abkommens mit den USA über Versicherungen und Rückversicherungen im Versicherungsaufsichtsgesetz aufgenommen, die Gender-Quote für Aufsichtsräte aus dem Aktiengesetz wird für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit übernommen und es werden Anpassungen redaktioneller Natur vorgenommen.

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Der Österreichische Gewerkschaftsbund begrüßt die vorgenommenen Änderungen bezüglich der Zustimmungserfordernisse der Belegschaft bei grenzüberschreitender Übertragung der Ansprüche.

Nicht aufgenommen wurde allerdings eine Klarstellung, dass bei Änderungen von betrieblichen Kollektivversicherungen, die in Betriebsvereinbarungen explizit genannt sind, diese Betriebsvereinbarungen vorab im Verhandlungsweg entsprechend geändert werden müssen.

In den Erläuterungen ist daher eine Klarstellung erforderlich, dass in Fällen, in denen in der Betriebsvereinbarung der Beitritt zu einer bestimmten, namentlich genannten betrieblichen Kollektivversicherung vereinbart wurde, diese Betriebsvereinbarung vor Übertragung im Verhandlungsweg der Kollektivvertragsparteien angepasst werden muss wobei die Mitwirkungsbefugnisse des Betriebsrates entsprechend zu beachten sind.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Wolfgang Katzian
Präsident



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär